

Kinderschutzkonzept



Aljezurstr.2

97273 Kürnach

09367 1627

kita.st.markus-kuernach@elkb.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORWORT.....	1
2	GRUNDLAGEN.....	1
2.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	1
2.2	UN-KINDERRECHTSVERORDNUNG.....	3
2.3	GRUNDBEDÜRFNISSE VON KINDERN.....	3
2.4	DER LEITSATZ UNSERES KINDERGARTENS „DAS KIND STEHT IM MITTELPUNKT“.....	4
3	KINDESWOHLGEFÄHRDUNG.....	4
3.1	DEFINITION „KINDESWOHLGEFÄHRDUNG“.....	4
3.2	INDIKATOREN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG.....	4
3.3	GEWALT VON KINDERN UNTEREINANDER.....	6
3.4	INTERVENTION BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG.....	7
4	PRÄVENTIONSKONZEPT GEGEN INTERNE GRENZÜBERSCHREITUNG....	8
4.1	EINSTELLUNGSVERFAHREN.....	8
4.2	VERHALTENSKODEX.....	8
4.3	SELBSTVERPFLICHTUNG.....	10
4.4	SCHUTZVEREINBARUNG ZU ALLTAGSSITUATIONEN MIT BESONDERER NÄHE.....	11
5	PARTIZIPATION.....	13
5.1	LEITBILD „KIND ALS TRÄGER INDIVIDUELLER RECHTE“.....	13
5.2	THEMENSAMMLUNG, IN DENEN KINDER GEHÖRT ODER BETEILIGT WERDEN.....	13
5.3	METHODEN ZUR EINBEZIEHUNG DER KINDER ALLER ALTERSGRUPPEN.....	14
6	BESCHWERDEMANAGEMENT.....	14
6.1	BESCHWERDEVERFAHREN FÜR DIE KINDER.....	14
6.2	BESCHWERDEVERFAHREN FÜR DIE ELTERN.....	14
7	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN.....	15

1 VORWORT

In unserem Kindergarten verbringen die Kinder einen wichtigen Lebensabschnitt. Sie vertrauen darauf, dass die Einrichtung ein sicherer Ort ist, an dem sie in jeder Hinsicht behütet und in ihrer emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung begleitet und unterstützt werden.

Kinderschutz betrifft alle, die im Alltag mit Kindern in Kontakt stehen. Das pädagogische Personal soll den eigenen Umgang mit dem Kind und das Verhalten Dritter gegenüber Kindern und von Kindern untereinander, beachten und kritisch prüfen.

Das Kinderschutzkonzept bietet den Mitarbeitenden, sowie den Eltern der anvertrauten Kinder, gleichermaßen Orientierung und Handlungsleitlinien für den Umgang mit unbeabsichtigten Grenzverletzungen und gewalttätigen Übergriffen. Es schafft Klarheit darüber, wie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist und schützt die Mitarbeitenden durch vereinbarte Regelungen davor, in Unkenntnis gar nicht oder nicht richtig zu handeln.

Das gesamte pädagogische Personal ist aufgefordert, sich (selbst)kritisch in die Beziehungen mit den Kindern einzulassen. Im Sinne einer größtmöglichen Partizipation der Kinder innerhalb des Kindergartens und darüber hinaus, sind demzufolge die Äußerungen und Erzählungen der Kinder als wichtiger Ausdruck ihrer Befindlichkeit und Bedürfnisse ernst zu nehmen, in jedem Fall zu berücksichtigen und sich Zeit dafür zu nehmen.

2 GRUNDLAGEN

Die Leitlinien des Kinderschutzes in unserem Kindergarten basieren auf vier Säulen. Diese sind:

- Die Grundbedürfnisse von Kindern
- Der Leitsatz unseres Kindergartens „Das Kind steht im Mittelpunkt“
- Die Rechte von Kindern und Jugendlichen nach dem Grundgesetz und der UN-Kinderrechtskonvention
- Die rechtlichen Grundlagen nach SGB VIII

2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DEN BETRIEB UND DIE GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Als rechtliche Grundlagen gelten: der Schutz vor Kindeswohlgefährdung (§ 8a, SGB VIII, insbesondere auch Absatz 4), das Bundeskinderschutzgesetz (vom 01.01.2012) als Konzept zum Schutz von Kindern in Kitas und die Aspekte des Beteiligungsverfahrens und der Beschwerdemöglichkeiten nach §45, Absatz 2,3. SGBVIII.

§ 8a, Absatz 4, SGB VIII

„In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei dem Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

§ 45, Absatz 2, SGB VIII (Betriebserlaubnis)

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden, räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

§ 45, Absatz 3, SGB VIII (Betriebserlaubnis)

„Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.“

2.2 UN-KINDERRECHTSVERORDNUNG

Zu den elementaren Rechten jedes Kindes und jedes Jugendlichen, wie sie aus der UN-Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- das Recht auf Bildung und Ausbildung
- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
- das Recht auf Betreuung bei Behinderung

In unserem Kindergarten wollen wir diese Rechte achten.

2.3 GRUNDBEDÜRFNISSE VON KINDERN

Kinderschutz ist die Gewährleistung kindbezogener Voraussetzungen sowie sozioökonomischer Rahmenbedingungen an jedem Tag, bei jedem Kind und nicht nur im Not- und Krisenfall. Für eine allgemeingültige Bestimmung des Begriffs Kindeswohl ist der Bezug sowohl auf die Grundbedürfnisse als auch auf die Grundrechte des Kindes notwendig.

Grundbedürfnisse von Kindern:

- Liebe, Akzeptanz und Zuwendung:
Der Mangel an emotionaler Zuwendung kann zu schweren körperlichen und psychischen Deprivationsfolgen bis hin zum psychosozialen Minderwuchs und nicht-organisch bedingten Gedeihstörungen führen.
- Stabile Bindungen:
Bindungsstörungen zeigen sich bei kleinen Kindern zunächst in Auffälligkeiten der Nähe-Distanz-Regulierung und können später zu massiven Bindungsstörungen führen.
- Gesundheit bzw. Gesundheitsfürsorge:
Mängel im Bereich der Gesundheitsfürsorge führen zu vermeidbaren Erkrankungen mit unnötig schwerem Verlauf.
- Schutz vor materieller und sexueller Ausbeutung:
Psychisch können diese Belastungen zu Anpassungs- bzw. posttraumatischen Störungen führen, die durch eine Fülle von Symptomen und teilweise langfristigen Erkrankungsverläufen gekennzeichnet sind.

2.4 DER LEITSATZ UNSERES KINDERGARTENS „DAS KIND STEHT IM MITTELPUNKT“

Aus dem Leitsatz unserer Konzeption „Das Kind steht im Mittelpunkt“ ergibt sich folgender Leitgedanke: „Darum sollen wir jedes Kind unvoreingenommen und bewusst sehen, um zu erfahren, welcher Mensch es ist, was es braucht und was wir ihm geben müssen. Wir wollen dem Kind Anleitung zum Leben in der Gemeinschaft mit anderen Menschen geben. Jedes Kind soll die Möglichkeit haben, individuell seine Persönlichkeit zu entwickeln.“

3 KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

3.1 DEFINITION „KINDESWOHLGEFÄHRDUNG“

Nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 23.11.2016 liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB vor, „wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“

3.2 INDIKATOREN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Die folgenden Indikatoren können mögliche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung sein:

- **Vernachlässigung**

des körperlichen Wohls – durch mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichender Ernährung, Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung/Behandlung, ungestörtem Schlaf; Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren

des seelischen und geistigen Wohls – durch ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen einer angemessenen alters- und entwicklungsgerechten Betreuung, Erziehung und Förderung, u.a. auch das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Besuch der Einrichtung des Kindes.

- **Misshandlung**

körperliche Misshandlung – durch direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, wobei die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen sichtbare Spuren auf der Haut hinterlässt, insbesondere Schlagen, Treten, Schütteln, Einsperren, Verbrennen, Würgen, Fesseln, Verätzen, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen etc.

psychische Misshandlung – durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes; Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung,

Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.

- **Häusliche Gewalt**

Durch Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen oder standen, z.B. Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigen. Das Miterleben der Gewalt gefährdet eine gesunde seelische Entwicklung, beeinträchtigt die Beziehungsfähigkeit und kann Traumatisierungen auslösen.

- **Sexueller Missbrauch**

Durch sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt, Nötigung des Kindes, Durchführen sexueller Handlungen vor den Augen des Kindes, Aufforderung an das Kind sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere jugendliche Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen und in Kombination mit anderen Formen der Misshandlung.

Anhaltspunkte zum Erscheinungsbild des Kindes

- **Körperlich**

Hinweise auf falsche und/oder unzureichende Ernährung, z.B. sehr schlechter Zahnstatus, Hämatome, Narben, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht der Witterung angepasste Kleidung, unzureichende körperliche Pflege, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen usw.

- **Kognitiv**

Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung, nicht altersgemäß gefördert usw.

- **Psychisch**

Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust, innerer Rückzug, Schlafstörungen, Essstörungen, nicht altersentsprechendes Einnässen/Einkoten, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern

- **Sozial**

Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw.

Anhaltspunkte zu Belastungsfaktoren in der Familie

- **Soziale/sozial-kulturelle**

Armut/angespannte finanzielle Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit), verwaahlte und/oder unzureichende Wohnverhältnisse, soziale Isolation, geschlossene Bezugssysteme, mangelnde Integration in der eigenen Familie oder im sozialem Umfeld. Medienmissbrauch, starke Bindungsdefizite, Sprach- und Sprechprobleme, spezifisches Klima von Gewalt im familiären Umfeld.

- **Psycho-soziale**

Bezogen auf die Eltern: psychische Erkrankung, nicht manifestierte psychische Auffälligkeit, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, eigene Vernachlässigungs- und Gewalterfahrungen, Eltern- oder Partnerkonflikte, unerwünschte und/oder frühe Elternschaft, alleinerziehend, mehr als zwei Kinder unter 5 Jahren, ausgeprägte negative Emotionalität, schädigende Entwicklungsbedingungen (z.B. TV oder Nikotin in erheblichem Maße), sexuelle Übergrifflichkeit/Distanzlosigkeit als Kindheitserlebnis, Kriegs- und andere Gewalttraumatisierung, Drogen-, Alkohol-, Nikotinsucht, Hygieneprobleme.

3.3 GEWALT VON KINDERN UNTEREINANDER

Wir definieren Gewalt unter Kindern als eine Handlung der Grenzverletzung (körperlich, sexuell, seelisch) und eine aktive körperliche Behinderung oder Belästigung.

Unsere Vorgehensweise bei grenzverletzendem Verhalten:

- 1. Schritt: Die Situation unterbrechen
- 2. Schritt: Die beteiligten und weinenden Kinder trösten
- 3. Schritt: Den Kindern helfen, den Konflikt aufzulösen
- 4. Schritt: Wir informieren die Familien über Konflikte
- 5. Schritt: Wenn nötig führen wir Gespräche mit den betroffenen Familien

Wir beobachten, wie Kinder auf Körperkontakt untereinander reagieren und von wem er ausgeht.

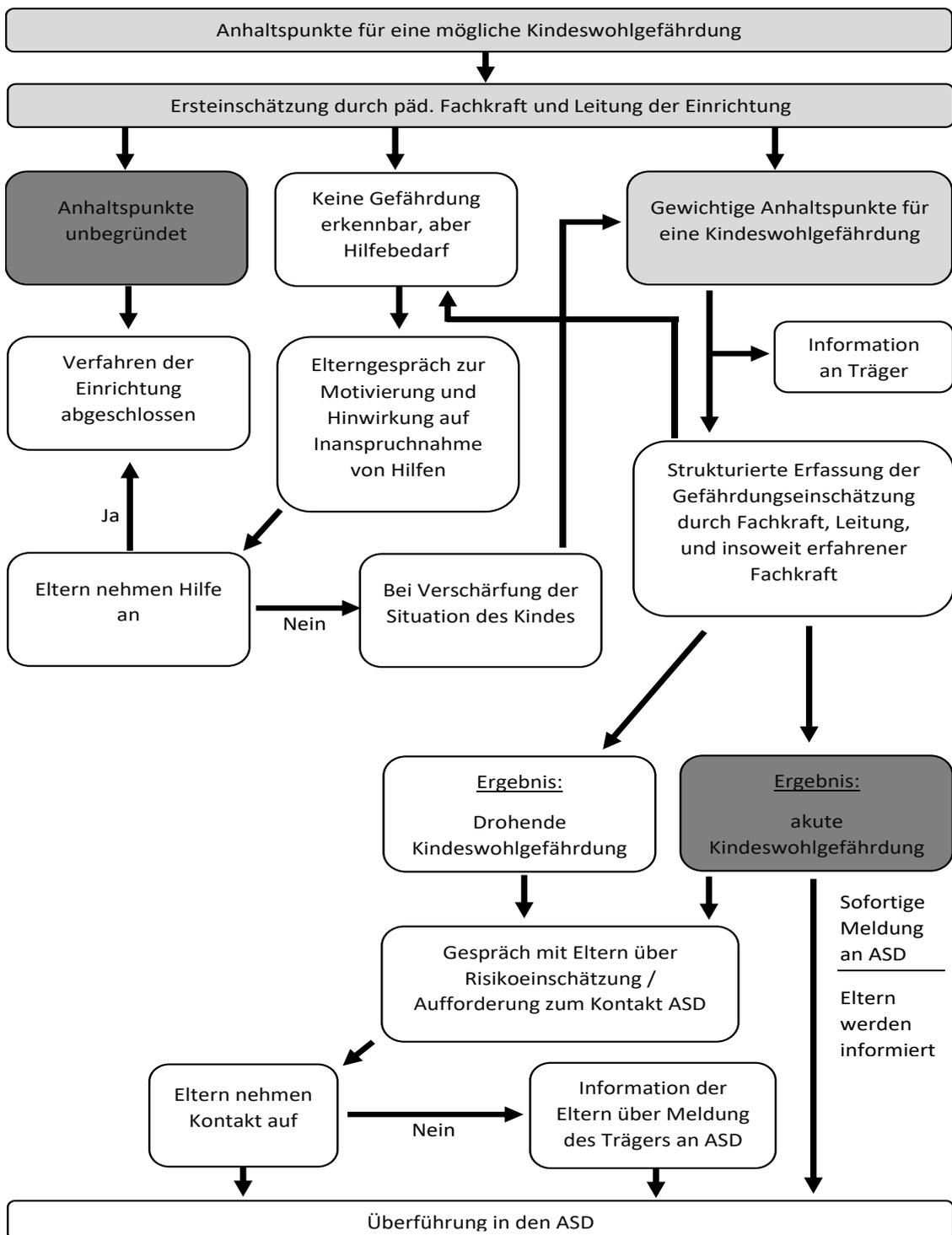
- Wir sprechen mit den Kindern über die Situationen, die wir als Risikosituationen für Grenzverletzungen oder Übergriffe durch Kinder identifiziert haben.
- Wir sprechen über das Thema Gewalt und über Gefühle, wie Wut, Aggression, seelische und körperliche Verletzlichkeit.
- Wir erarbeiten Konfliktlösungen mit und für die Kinder. Das Ziel ist, dass die Kinder lernen, ihren Konflikt selbst zu lösen.
- Eine unserer Gruppenregeln ist: „Wir passen aufeinander auf!“

Wir erleben die Kontakte der Kinder in unserer Kindertageseinrichtung in der Regel als harmonisch, fair, respektvoll und höflich.

3.4 INTERVENTION BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Allen Mitarbeitenden unserer Einrichtung sind die Indikatoren von Kindeswohlgefährdung geläufig. Im sensiblen Umgang mit Kindern achtet das pädagogische Personal auf Einhaltung der Grenzen, beobachtet jedes einzelne Kind und achtet dessen Privatsphäre. Sollte ein Verdacht bestehen, dass das Kind einer Grenzüberschreitung zum Opfer gefallen ist, tritt der Verfahrensablauf zum Schutz von Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII in Kraft.

Ablaufschema bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII



4 PRÄVENTIONSKONZEPT GEGEN INTERNE GRENZÜBERSCHREITUNG

4.1 EINSTELLUNGSVERFAHREN

Die Vorstellungsgespräche zur Einstellung eines/r neuen Mitarbeiters/in finden im größeren Rahmen (Träger (Pfarrer*in und Kindergartenausschuss des Kirchenvorstandes), Leitung, Vertreter des Elternbeirates) statt. Wichtig ist hier nicht nur die fachlich/pädagogischen Fähigkeiten zu sehen, sondern auch die Eignung im Hinblick auf die Achtung des Kinderschutzes. Von Bewerberinnen und Bewerbern ist für eine Tätigkeit im Kindergarten unbedingt ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Kosten des Führungszeugnisses werden durch den Träger getragen. Ehrenamtliche Kräfte müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, soweit sie einer regelmäßigen oder auch gelegentlichen Tätigkeit im Kindergarten nachgehen. Im Abstand von zwei Jahren ist das erweiterte Führungszeugnis zu beantragen. Die Personalverwaltung übernimmt die Dokumentation der Führungszeugnisse entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

4.2 VERHALTENSKODEX

Ein wesentliches Instrument zur Prävention und zur Klärung, was als „Fehlverhalten“ in der Einrichtung gilt beziehungsweise welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander – vor allem in sensiblen Situationen – angemessen sind, ist der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung.

Basierend auf dem Leitsatz: Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

Im Dekanat Würzburg wurde folgender Verhaltenskodex erarbeitet:

1. Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserem pädagogischen Handeln die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.
2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexistisches Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
3. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.
4. Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens.

Fehler – als potentiell möglich in der alltäglichen Praxis – werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.

5. Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung!
6. Das Thema „Kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffen – auch von Kindern untereinander – vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden.
7. Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.
8. Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie zum Beispiel das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen!
9. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleg*innen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.
10. Menschen ernstnehmen und wertschätzen heißt für uns konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.
11. Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!
12. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.

13. Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Ich, _____ verpflichte mich diesem Kodex!
(Vorname, Name)

Datum

Unterschrift Mitarbeitende

4.3 SELBSTVERPFLICHTUNG

Bei Einstellung wird zusätzlich folgende Selbstverpflichtung unterschrieben, die als Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden der Einrichtung verpflichtend gilt.

1. In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten, Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
2. Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen.
3. Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
4. Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt (z.B. durch Festschnallen in Stühlen).
5. Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert.
6. Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen.
7. Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an (kein Kosename).
8. Beim Fiebermessen kommen nur nichtinvasive Methoden zur Anwendung.
9. Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.
10. Wenn Kinder in der Kita planschen, tragen sie Badewindel oder Badekleidung.
11. Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide, Penis, Popo.

12. Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.
13. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
14. Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.
15. Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zur Rückmeldung auf und nehmen Kritik an.
16. Alle Mitarbeitenden sind mit ihrer Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.
17. Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt. Private Handys sind während der Dienstzeit im Personalschrank verschlossen.
18. Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.
19. In der Bring- und Abholzeit wird die Übersicht über Anwesende gewährleistet. Die zur Kita gehörenden Mitarbeitenden sind – durch einen Aushang im Eingangsbereich – klar zu identifizieren. Externe Anbieter*innen melden sich bei der Leitung an bzw. ab.
20. Eins-zu-Eins-settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.

Ich, _____ verpflichte mich dieser Selbstverpflichtung!
(Vorname, Name)

Datum

Unterschrift Mitarbeitende

4.4 SCHUTZVEREINBARUNG ZU ALLTAGSSITUATIONEN MIT BESONDERER NÄHE

- **Schlafsituation**

Das pädagogische Personal in der Gruppe ist darüber informiert, wer das Zubettgehen begleitet. Besonders bei Kleinkindern ist oftmals ein direkter Körperkontakt beim Einschlafen notwendig. Die pädagogischen Handlungen stehen dabei immer im Vordergrund. Es erfolgen keine Berührungen unter der Decke beziehungsweise unter der Kleidung.

- **Wickeln und Toilettengang**

Die Intim- und Privatsphäre des Kindes wird ausnahmslos geachtet und berücksichtigt. Befindet sich ein Kind im Wickelraum oder auf der Toilette, wird die Türe geschlossen, damit weder andere Besucher, Eltern oder Kinder die Toilettensituation beobachten

können. Im Kleinkindbereich verfügt der Sanitärbereich über eine Glastüre, die den Mitarbeitenden jederzeit eine Einsicht ermöglicht. Bei der Begleitung der Sauberkeitserziehung und des Wickelvorgangs sprechen sich die Mitarbeitenden wiederum untereinander ab und informieren den unmittelbaren Mitarbeitenden. Die dafür vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen werden entsprechend ausgeführt, zudem begleitet und angeleitet.

- **Umgang mit Medien**

Das pädagogische Personal befolgt den Datenschutz.

Die Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten. Allerdings gelten hierfür Ausnahmen, denen die Personensorgeberechtigten mit ihrer Unterschrift konkret zustimmen müssen.

Es ist Mitarbeitern untersagt, Fotos von Kindern auf dem privaten Handy zu machen. Es sollte in jeder Gruppe eine Dienstkamera zur Verfügung stehen.

- **Medizinisches Handeln**

Sollte ein Kind fiebrig erscheinen, so wird durch Fühlen mit der Hand die Temperatur auf der Stirn und an den Wangen kontrolliert. Nur bei Verdacht erhöhter Temperatur, wird mit einem Stirnthermometer gemessen. Im Notfall werden notwendige Handlungen im Sinne der „ersten Hilfe“ durchgeführt. Die Eltern werden informiert.

- **Einzelbetreuung**

Bei Einzelbetreuungen werden die Kinder oftmals vom pädagogischen Personal separat in einem Raum gefördert und betreut. Dabei sprechen sich die Mitarbeitenden untereinander ab, wer die Einzelbetreuung übernimmt und wie diese durchgeführt wird.

- **Körperkontakt**

Der Körperkontakt wird auf das Nötige beschränkt. Kein Küssen, Streicheln, ungefragt auf den Schoß setzen, keine Berührungen unter der Kleidung.

- **Sonnencreme/Wasserspiele**

Die Kinder sind während der Sonnentage mit Sonnencreme einzucremen. Die Eltern sind angehalten, die Kinder bereits morgens einzucremen. Trotzdem ist es im Laufe des Tages nötig, den Sonnenschutzfaktor zu erneuern. Die Kinder dürfen nur mit der Schwimmwindel oder den eigenen Badesachen in den Garten starten.

- **Hilfe und Unterstützung für einzelne Kinder**

Das Personal ist angehalten auf etwaige Wesens- und Verhaltensänderungen, sowie auf Auffälligkeiten zu achten. Gezielte Beobachtungen und aufschlussreiche Entwicklungsdokumentationen unterstützen ein detailliertes Verfahren.

- **Private Kontakte zwischen Eltern und pädagogischem Personal**

Beziehungen mit den Eltern außerhalb des Arbeitsverhältnisses sollten unterlassen werden. Über private Kontakte zwischen den Eltern und dem pädagogischen Personal ist stets die Einrichtungsleitung zu unterrichten. Privates und Dienstliches sind hier deutlich zu unterscheiden.

5 PARTIZIPATION

5.1 LEITBILD „KIND ALS TRÄGER INDIVIDUELLER RECHTE“

Kinder als Träger individueller **Rechte** haben das Recht und die Fähigkeit zur Teilhabe am demokratischen Prozess. Im Gruppenalltag bedeutet das zum Beispiel das Recht auf Rückzug und Ruhe, auf Nahrung, körperliche Pflege und Hygiene, körperliche Unversehrtheit und das Recht zur Meinungsäußerung. Es bedarf gewisser Grundhaltungen der Mitarbeitenden, um Kinder dazu zu motivieren, mitzureden und das Gruppengeschehen mitzugestalten. So sollten sie empathisch, authentisch, offen, einladend, vorbildlich, flexibel, sensibel, aufmerksam, respektvoll und nicht moralisch sein.

5.2 THEMENSAMMLUNG, IN DENEN KINDER GEHÖRT ODER BETEILIGT WERDEN

Gewisse Grundvoraussetzungen im Alltag ermöglichen beziehungsweise erleichtern die Partizipation der Kinder. Unsere Mitarbeitenden werden daher alle dazu aufgefordert, diese Grundvoraussetzungen in ihren Gruppen zu gewährleisten: dazu gehört ein entsprechend durchdachtes und auf die Bedürfnisse der Kinder orientiertes Zeitmanagement im Team. Dies ermöglicht dann unter anderem, dass Kindern genügend Raum gegeben wird (zum Beispiel beim eigenständigen an-, aus- oder umziehen).

Die Raumgestaltung und das frei zugängliche Spielmaterial sind in dem wesentlichen Konzept der Freispielzeit enthalten, welches den Kindern die Zeit und Freiheit gibt, die sie benötigen, um sich im Spiel so zu entfalten, wie sie es brauchen. Beim Frühstück oder beim Mittagessen können die Kinder selbst entscheiden, ob sie viel oder wenig essen möchten. In Situationen, in denen Kinder sich selbst oder andere gefährden würden, sollten sie auf keinen Fall (mit)entscheiden können. Um die Kinder darin zu unterstützen, sich zu beteiligen, ist es auch wichtig, die Eltern in diesen Prozess miteinzubeziehen. So ist das pädagogische Personal stets gefordert, das Spannungsfeld zwischen Kinderrechten, Elternerwartungen und der eigenen konzeptionellen pädagogischen Arbeit zu gestalten. In diesem Sinne bedarf es einer bewertungsfreien Kommunikation den Eltern gegenüber und der Pflege einer gelingenden Erziehungspartnerschaft. Die Mitarbeitenden sind bemüht, alle offenen Fragen mit den Eltern zu klären und begegnen ihnen auf verschiedenen Ebenen zu Gelegenheiten, wie Themenelternabenden, pädagogischen Elternabendenden, Entwicklungsgesprächen und Tür- und Angelgesprächen. Dabei gilt es Informationen und Fragen in passenden Kontext einzubetten.

5.3 METHODEN ZUR EINBEZIEHUNG DER KINDER ALLER ALTERSGRUPPEN

Um Kinder aller Altersgruppen einbeziehen zu können, ist es wichtig, ihre persönlichen Grenzen wahrzunehmen und den entsprechenden Umgang mit ihnen zu finden. Dies bedeutet eine feinfühlig Wahrnehmung der Grenzen und Bedürfnisse der Kinder unterschiedlichen Alters. In den Kindergartengruppen ist es zudem möglich durch pädagogische Angebote und der Vorschularbeit einen Rahmen zu schaffen, in dem die Kinder altersgruppenspezifisch einbezogen werden.

6 BESCHWERDEMANAGEMENT

6.1 BESCHWERDEVERFAHREN FÜR DIE KINDER

- Wir arbeiten dialogisch, das heißt die Kinder haben die gleichen Rechte wie wir Erwachsenen auf Meinungsäußerung und „gehört zu werden“.
- Die Kinder können sich immer mit ihrer Beschwerde an uns wenden. Wir schenken ihnen in jedem Fall Gehör und gehen in einen klärenden Prozess.
- Bei Kindern mit geringem Wortschatz fragen wir nach und helfen bei der Vermittlung ihrer Beschwerden.
- Die Kinder dürfen jederzeit mit ihren Anliegen oder Beschwerden zum pädagogischen Personal kommen.
- Die Kinder haben das Recht sich einer Person ihres Vertrauens mitzuteilen.

6.2 BESCHWERDEVERFAHREN FÜR DIE ELTERN

Wir wünschen ausdrücklich, dass Eltern ihre Sorgen, Unzufriedenheit oder Negativ-Erfahrung mitteilen, denn erst dadurch haben wir die Möglichkeit, besser auf die Bedürfnisse und Wünsche der Familien einzugehen. Nur mit dem Wissen über mögliche Unzufriedenheit können wir uns verbessern. Häufig sind die Anliegen der Eltern nachvollziehbar und begründet und dank der Anregungen haben wir gute Lösungen für alle gefunden.

- Die Eltern sollen in jedem Fall für ihre Beschwerde einen Ansprechpartner haben. Eltern können sich an das Erziehungspersonal, an die Leitung, den Elternbeirat und den Träger wenden.
- Krisen haben Vorrang und werden zügig bearbeitet. Gespräche werden zusammen mit der Leitung geführt. Bei Bedarf werden der Träger, der Elternbeirat oder weitere Fachkräfte hinzugezogen.
- Gespräche werden schriftlich festgehalten und getroffene Vereinbarungen von allen Parteien unterschrieben.

7 ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN

Wir sind uns bewusst, dass wir gemeinsame Erziehungsverantwortung mit Eltern und Familien tragen. Auch deshalb ist uns gegenseitige Offenheit, sowie der Dialog und Austausch mit den Eltern sehr wichtig.

Wir wünschen uns eine aktive Elternschaft und laden explizit zu Engagement und Mitarbeit ein. Wir beziehen die Eltern in strukturelle Prozesse und Konzeptfragen mit ein. Die Eltern haben die Möglichkeit sich mit eigenen Ideen in den Kindergartenalltag einzubringen und mitzugestalten. Es zeigt sich, dass durch eine gute Elternarbeit die Zufriedenheit in der Elternschaft steigt.